

1970	Ausgegeben zu Bonn am 24. Juni 1970	Nr. 57
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 70	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz (3. DV Sprengstoffgesetz)	793
18. 6. 70	Verordnung über die Pflichten der Besitzer von Meßgeräten	794
18. 6. 70	Verordnung über Prüfstellen für die Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Prüfstellenverordnung)	795
18. 6. 70	Verordnung über öffentliche Waagen (Wägeverordnung)	799
18. 6. 70	Verordnung über die Gültigkeitsdauer der Eichung (Eichgültigkeitsverordnung)	802
	Bundesgesetzbl. III 7141-2-13	
24. 6. 70	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Mercator-Gedenkmünze)	804

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz
(3. DV Sprengstoffgesetz)**

Vom 17. Juni 1970

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358),
2. nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 des Sprengstoffgesetzes, soweit danach ordnungswidrig handelt, wer explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör ohne Zulassung nach § 4 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1 vertreibt, anderen überläßt oder verwendet,
3. nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 des Sprengstoffgesetzes, soweit danach ordnungswidrig handelt, wer eine

Bedingung nach § 4 Abs. 2 nicht beachtet oder einer Auflage nach § 4 Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt, wird der Bundesanstalt für Materialprüfung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Juni 1970

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

**Verordnung
über die Pflichten der Besitzer von Meßgeräten
Vom 18. Juni 1970**

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Aufstellung und Benutzung der Meßgeräte

Wer ein Meßgerät nach § 1 Abs. 1 des Eichgesetzes im geschäftlichen Verkehr verwendet oder bereithält, muß

1. die bei der Zulassung der Bauart oder Art des Meßgerätes zur Eichung festgelegten Anforderungen an seine Benutzung einhalten,
2. in offenen Verkaufsstellen das Meßgerät so aufstellen und benutzen, daß der Käufer den Meßvorgang beobachten kann,
3. den Hauptstempel des Meßgerätes entfernen oder entwerten, sobald die Gültigkeit der Eichung nach § 3 der Eichgültigkeitsverordnung vorzeitig erloschen ist.

§ 2

Pflichten bei der Eichung

(1) Die Meßgeräte sind für die Eichung zu reinigen und ordnungsgemäß herzurichten. Meßgeräte, die nicht am Gebrauchsort geeicht werden, sind bei der zuständigen Behörde oder an einem von ihr angegebenen Prüfungsort zur Eichung vorzuführen und nach der Eichung dort wieder abzuholen.

(2) Meßgeräte, die am Gebrauchsort geeicht werden, müssen so hergerichtet sein, daß sie ungehin-

dert und gefahrlos zugänglich sind, soweit es Prüfung und Stempelung erfordern. Für ihre Eichung hat der Antragsteller Arbeitshilfe und Arbeitsräume in erforderlichem Umfang für die Dauer der Amtshandlung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß der Antragsteller den Transport der Prüfmittel veranlaßt oder besondere Prüfmittel bereitstellt, soweit dies erforderlich ist.

(4) Für die Eichung von Meßgeräten in Stufen und für die besondere Prüfung der meßtechnischen Eigenschaften geeichter Meßgeräte (Befundprüfung) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 12 des Gesetzes handelt, wer einer Vorschrift des § 1 über die Aufstellung oder Benutzung von Meßgeräten zuwiderhandelt.

§ 4

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1970

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schöllhorn

**Verordnung
über Prüfstellen für die Beglaubigung von Meßgeräten
für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme
(Prüfstellenverordnung)**

Vom 18. Juni 1970

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Anerkennung

§ 1

Voraussetzungen

(1) Prüfstellen für die Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme können von der zuständigen Behörde auf Antrag eines Versorgungsunternehmens, eines Herstellerbetriebs oder einer der Gewerbeförderung dienenden Körperschaft des öffentlichen Rechts (Träger der Prüfstelle) staatlich anerkannt werden, wenn

1. in ihren Räumen mit von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anerkannten Prüfeinrichtungen die für die Beglaubigung von Meßgeräten erforderlichen Prüfungen vorgenommen werden können,
2. sie mit dem erforderlichen fachkundigen und zuverlässigen Personal ausgestattet sind und
3. der zu erwartende Umfang der Prüftätigkeit ihre Errichtung rechtfertigt.

(2) Der Antragsteller muß die Gewähr dafür bieten, daß er

1. in der Lage und bereit ist, die für die Unterhaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Mittel aufzubringen,
2. in der Lage ist, den Schaden zu ersetzen, der dem Land, dessen zuständige Behörde über die Anerkennung zu entscheiden hat, wegen seiner Haftung für Amtspflichtverletzungen des Prüfstellenpersonals entstehen kann.

§ 2

Antrag

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung einer Prüfstelle ist in dreifacher Ausfertigung an die zuständige Behörde zu richten. Dem Antrag müssen Angaben über die räumliche Unterbringung und die technische Ausstattung der Prüfstelle, über das Personal der Prüfstelle sowie über die Art und die Zahl der voraussichtlich jährlich zu beglaubigenden Meßgeräte beigefügt sein.

(2) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus Angaben und Unterlagen verlangen, soweit es für

die Beurteilung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlich ist.

§ 3

Inhalt der Anerkennung

(1) In der Anerkennung sind die Meßgerätearten, die die Prüfstelle beglaubigen darf, und die Meßbereiche, innerhalb derer Beglaubigungen vorgenommen werden dürfen, zu bezeichnen. Bei Prüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität ist außerdem anzugeben, ob die Prüfstelle als Haupt- oder Nebenprüfstelle oder Außenstelle einer Hauptprüfstelle (Außenprüfstelle) anerkannt wird.

(2) Außenprüfstellen müssen einer Hauptprüfstelle zur Betreuung angeschlossen sein.

(3) Nebenprüfstellen und Außenprüfstellen dürfen nur Meßgeräte des Trägers der Prüfstelle beglaubigen. Im Einzelfall kann ihnen auf Antrag von der zuständigen Behörde auch die Befugnis zur Beglaubigung von Meßgeräten bestimmter Versorgungsunternehmen verliehen werden.

§ 4

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung eine der in § 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt war.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Anerkennung rechtfertigen würden, oder wenn inhaltliche Beschränkungen der Anerkennung nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

(3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf der Anerkennung ist dem Träger der Prüfstelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Rücknahme und Widerruf der Anerkennung bedürfen der Schriftform.

Zweiter Abschnitt

Prüfstellenleitung

§ 5

Leiter und Stellvertreter

Die Prüfstelle muß einen Leiter und mindestens einen stellvertretenden Leiter (Stellvertreter) haben. Als Leiter oder Stellvertreter darf nur beschäftigt werden, wer von der zuständigen Behörde öffentlich bestellt ist.

§ 6

Antrag

Der Bewerber hat seine Bestellung bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen; er hat das Einverständnis des Trägers der Prüfstelle nachzuweisen.

§ 7

Öffentliche Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung erfolgt für die Tätigkeit in einer bestimmten Prüfstelle.

(2) Die öffentliche Bestellung ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der zu Bestellende die erforderliche Zuverlässigkeit für die Leitung der Prüfstelle oder die Stellvertretung nicht besitzt, insbesondere nicht die Gewähr für Unparteilichkeit bietet, oder in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt oder
2. die erforderliche Sachkunde nicht nachgewiesen ist.

§ 8

Sachkunde

(1) Den Nachweis der erforderlichen Sachkunde hat erbracht

1. für die Leitung einer Prüfstelle, wer
 - a) bei Hauptprüfstellen sowie bei Prüfstellen mit der Befugnis zur Beglaubigung von Wärmemesszählern, Gas- oder Wasserdurchflußintegratoren, Gaskalorimetern oder anderen ähnlich schwierig zu prüfenden Meßgeräten die Diplomprüfung als Ingenieur auf einem einschlägigen Fachgebiet oder als Physiker abgelegt hat,
 - b) bei den übrigen Prüfstellen eine sonstige abgeschlossene Ingenieurausbildung auf einem einschlägigen Fachgebiet besitzt
 und mindestens ein Jahr bei einer entsprechenden Prüfstelle tätig war;
2. für die Stellvertretung des Leiters einer Prüfstelle, wer
 - a) bei Prüfstellen nach Nummer 1 Buchstabe a eine Ausbildung nach Nummer 1 Buchstabe b besitzt,
 - b) bei den übrigen Prüfstellen die Meisterprüfung auf einem einschlägigen Fachgebiet abgelegt hat oder eine gleichwertige Fachausbildung besitzt
 und mindestens ein Jahr bei einer entsprechenden Prüfstelle tätig war.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall außerdem verlangen, daß die Sachkunde durch eine Prüfung nachgewiesen wird.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 insbesondere für Außenprüfstellen zulassen.

§ 9

Bestellungsurkunde

(1) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushängung einer Bestellungsurkunde.

(2) Der Bestellte hat die Bestellungsurkunde nach Erlöschen der Bestellung unverzüglich an die zuständige Behörde zurückzugeben. Der Verlust der Urkunde ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Vereidigung

(1) Die Vereidigung erfolgt in der Weise, daß der mit der Abnahme des Eides beauftragte Beamte an den zu Vereidigenden die Worte richtet:

„Sie schwören, daß Sie die Ihnen als öffentlich bestellter Leiter (stellvertretender Leiter) der Prüfstelle obliegenden Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und das Prüfstellenpersonal zu Gleichem anhalten werden.“

und der zu Vereidigende hierauf die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der zu Vereidigende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(3) Werden mehrere Bewerber gleichzeitig vereidigt, so ist die Eidesformel von jedem der zu Vereidigenden zu sprechen.

(4) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

§ 11

Rücknahme und Widerruf

(1) Die öffentliche Bestellung ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß bei der Bestellung Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vorlagen.

(2) Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn der Bestellte inhaltliche Beschränkungen der Bestellung nicht beachtet, Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt oder ihm obliegende Pflichten grob verletzt, insbesondere Prüfungen nicht unparteiisch ausführt oder ausführen läßt.

(3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist dem Bestellten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Rücknahme und Widerruf der Bestellung bedürfen der Schriftform.

Dritter Abschnitt Betrieb der Prüfstelle

§ 12

Betriebsaufnahme

Eine Prüfstelle darf ihren Betrieb erst aufnehmen, wenn

1. die zuständige Behörde die Prüfstelle abgenommen hat,
2. der Leiter der Prüfstelle öffentlich bestellt ist,
3. mit der staatlichen Anerkennung verbundene Bedingungen oder Auflagen erfüllt sind und

4. die zuständige Behörde die Betriebserlaubnis schriftlich erteilt hat.

§ 13

Bezeichnung der Prüfstelle

(1) Prüfstellen für Meßgeräte für Gas, Wasser oder Wärme führen die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Prüfstelle“ mit einem Zusatz, der auf die Art der zu beglaubigenden Meßgeräte und den Träger der Prüfstelle hinweist.

(2) Prüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität führen entsprechend ihrer Anerkennung die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Hauptprüfstelle“, „Staatlich anerkannte Außenprüfstelle“ oder „Staatlich anerkannte Nebenprüfstelle“ mit dem in Absatz 1 genannten Zusatz.

§ 14

Pflichten des Trägers der Prüfstelle

(1) Der Träger der Prüfstelle hat die Prüfstelle so einzurichten und zu unterhalten, daß ein ordnungsgemäßer Betrieb der Prüfstelle gewährleistet ist. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, daß während des Betriebs die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 erfüllt bleiben. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß das Prüfstellenpersonal in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig ist.

(2) Der Träger der Prüfstelle hat der zuständigen Behörde die Einstellung des Betriebs der Prüfstelle sowie die Aufnahme und Beendigung der Beschäftigung der bestellten Personen unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Träger der Prüfstelle hat den von der zuständigen Behörde beauftragten Personen, soweit für die Durchführung der Aufsicht über die Prüfstelle erforderlich, Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Kennzeichnung der Meßgeräte

(1) Stempelzeichen sind das Beglaubigungszeichen und die Jahresbezeichnung.

(2) Das Beglaubigungszeichen besteht aus dem Buchstaben „E“ bei Meßgeräten für Elektrizität, „G“ bei Meßgeräten für Gas, „K“ bei Meßgeräten für Wärme und „W“ bei Meßgeräten für Wasser sowie einem Kennbuchstaben der zuständigen Behörde und einer der Prüfstelle von der zuständigen Behörde zugeteilten Ordnungsnummer nach dem in der Anlage dargestellten Muster. Der Kennbuchstabe der zuständigen Behörde lautet für

Baden-Württemberg	„A“
Bayern	„B“
Berlin	„C“
Bremen	„D“
Hamburg	„E“
Hessen	„F“
Niedersachsen	„G“
Nordrhein-Westfalen	„H“

Rheinland-Pfalz	„K“
Saarland	„L“
Schleswig-Holstein	„M“

(3) Die Jahresbezeichnung besteht aus den letzten beiden Ziffern der Jahreszahl des Jahres, in dem das Meßgerät beglaubigt wird.

(4) Die Stempelung erfolgt durch Hauptstempel und Sicherungsstempel. Der Hauptstempel besteht aus dem Beglaubigungszeichen und der Jahresbezeichnung, der Sicherungsstempel aus dem Beglaubigungszeichen.

§ 16

Befund- und Sonderprüfung

(1) Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein beglaubigtes Meßgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und noch den Anforderungen der Zulassung entspricht. Die Befundprüfung kann von jedem, der ein wirtschaftliches Interesse an der Richtigkeit des Meßgerätes darlegt, bei einer Prüfstelle beantragt werden.

(2) Durch die Sonderprüfung wird festgestellt, ob die meßtechnischen Eigenschaften eines nicht eichfähigen Meßgerätes den meßtechnischen Eigenschaften eines vergleichbaren eichfähigen Meßgerätes entsprechen. Eine Prüfstelle darf Sonderprüfungen nur vornehmen, soweit sie von der zuständigen Behörde hierzu ermächtigt worden ist.

(3) Prüfungen nach Absatz 1 und 2 dürfen in einer Prüfstelle nur von dem Leiter der Prüfstelle oder einem Stellvertreter oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht vorgenommen werden. Mit der staatlichen Anerkennung verbundene Auflagen, Bedingungen und inhaltliche Beschränkungen gelten auch für diese Prüfungen.

§ 17

Prüfungsunterlagen

Die Prüfstellen haben über die von ihnen durchgeführten Beglaubigungen, Befundprüfungen und Sonderprüfungen jederzeit nachprüfbare Unterlagen zu fertigen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 18

Verantwortung des Prüfstellenleiters

(1) Der Leiter der Prüfstelle oder bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter ist dafür verantwortlich, daß

1. nur eichfähige Meßgeräte beglaubigt sowie nur bei beglaubigten Meßgeräten Befundprüfungen und nur bei nicht eichfähigen Meßgeräten Sonderprüfungen durchgeführt werden,
2. die Prüfungen ordnungsgemäß vorgenommen und dabei Auflagen sowie inhaltliche Beschränkungen der staatlichen Anerkennung der Prüfstelle beachtet werden,
3. Prüfungen, die weder Beglaubigungen noch Befundprüfungen oder Sonderprüfungen sind, nicht als von einer staatlich anerkannten Prüfstelle ausgeführt bezeichnet und hierbei keine auf die Prüfstelle hinweisenden Prüfzeichen verwendet werden,

4. Prüfstempel und Stempelmarken gegen mißbräuchliche Verwendung ausreichend gesichert sind.

(2) Sind Leiter und Stellvertreter an der Leitung der Prüfstelle verhindert, dürfen weder Beglaubigungen noch Befundprüfungen oder Sonderprüfungen vorgenommen werden.

§ 19

Haftung

(1) Begeht ein Angehöriger der Prüfstelle bei Ausübung seiner Tätigkeit eine Amtspflichtverletzung, so haftet der Träger der Prüfstelle dem Land, dessen zuständige Behörde die Prüfstelle anerkannt hat, für den daraus entstehenden Schaden, einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen geltend gemachte Ansprüche entstehen. Die Möglichkeit des Rückgriffs wird hiervon nicht berührt.

(2) Die zuständige Behörde kann von dem Träger der Prüfstelle den Abschluß einer nach Art und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung und den Nachweis ihres Bestehens verlangen.

Vierter Abschnitt

Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 12 des Eichgesetzes handelt, wer als Träger einer Prüfstelle vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 2 zuwiderhandelt oder

2. entgegen § 14 Abs. 3 nicht die erforderlichen Hilfskräfte oder Einrichtungen zur Verfügung stellt.

§ 21

Übergangsvorschrift

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Elektrischen Prüfämter, Prüfamtsaußenstellen und Nebenprüfämter gelten als staatlich anerkannte Prüfstellen im Sinne des § 6 des Eichgesetzes und dieser Verordnung.

(2) Die Elektrischen Prüfämter führen die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Hauptprüfstelle“, die Prüfamtsaußenstellen die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Außenprüfstelle“ und die Nebenprüfämter die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Nebenprüfstelle“ mit dem in § 13 Abs. 1 genannten Zusatz.

(3) Die in Absatz 1 genannten Prüfstellen dürfen ihre bisherigen Stempelzeichen bis zum 31. Dezember 1970 weiterverwenden.

§ 22

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 23

Inkrafttreten

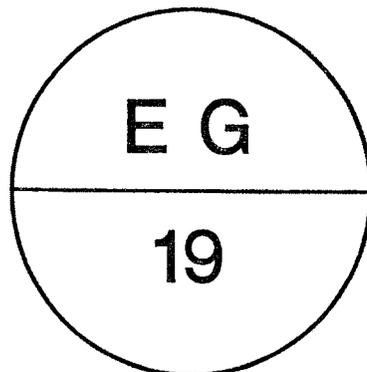
Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1970

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schöllhorn

Anlage

Muster für das Beglaubigungszeichen



**Verordnung
über öffentliche Waagen
(Wägeverordnung)**

Vom 18. Juni 1970

Auf Grund des § 26 Nr. 1 bis 3 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Pflichten des Inhabers einer öffentlichen Waage

Der Inhaber hat

1. die Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten, die ordnungsgemäße Wägungen an öffentlichen Waagen (öffentliche Wägungen) sowie ihre vorschriftsmäßige Beurkundung ermöglichen,
2. die öffentliche Waage mit einem außen angebrachten Schild mit der deutlich lesbaren Aufschrift zu kennzeichnen:
„Öffentliche Waage
Wägebereich von kg bis kg“;
dem Wort „Waage“ können Hinweise auf die Art der Waage, ihren Verwendungszweck oder ihren Inhaber beigelegt werden,
3. an der öffentlichen Waage nur öffentlich bestellte Wäger zu beschäftigen,
4. Namen und Namenszug der an der Waage tätigen öffentlich bestellten Wäger für den Auftraggeber deutlich lesbar auszuhängen.

§ 2

Antrag auf Bestellung als Wäger

Der Wäger hat seine Bestellung bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen.

§ 3

Nachweis der Sachkunde

(1) Gegenstand der Sachkundeprüfung des Wägers sind

1. die Bedienung und Behandlung der Art von Waagen, für die die Bestellung beantragt ist,
2. die Rechtsvorschriften, die der Wäger zu beachten hat,
3. das Rechnen in dem erforderlichen Umfang.

(2) Die zuständige Behörde hat den Wäger über den Gegenstand der Prüfung nach Absatz 1 zu unterrichten.

§ 4

Bestellung

(1) Die zuständige Behörde bestellt den Wäger durch Aushändigung einer Bestellsurkunde.

(2) Der Wäger hat die Bestellsurkunde nach Erlöschen der Bestellung unverzüglich an die zu-

ständige Behörde zurückzugeben; den Verlust der Urkunde hat er ihr unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Vereidigung

(1) Die Vereidigung erfolgt in der Weise, daß der mit der Abnahme des Eides beauftragte Beamte an den zu Vereidigenden die Worte richtet:

„Sie schwören, daß Sie die Ihnen als öffentlich bestellten Wäger obliegenden Pflichten jederzeit gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werden“ und der zu Vereidigende hierauf die Worte spricht:
„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

(2) Der zu Vereidigende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(3) Werden mehrere Bewerber gleichzeitig vereidigt, so ist die Eidesformel von jedem der zu Vereidigenden zu sprechen.

(4) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

§ 6

Stempel

(1) Die zuständige Behörde weist dem öffentlich bestellten Wäger für die Dauer seiner Tätigkeit an einer bestimmten öffentlichen Waage eine Ordnungsnummer und einen Stempel nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster zu. Der Stempel muß die Ordnungsnummer des Wägers und die Ordnungszahl der zuständigen Behörde enthalten.

(2) Der Wäger hat den Stempel nach Beendigung seiner Tätigkeit an der öffentlichen Waage unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzuliefern; den Verlust des Stempels hat er ihr unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Pflichten des öffentlich bestellten Wägers

Der öffentlich bestellte Wäger hat öffentliche Wägungen

1. gewissenhaft und unparteiisch vorzunehmen,
2. abzulehnen, wenn er, der Inhaber der öffentlichen Waage oder einer ihrer Angehörigen im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung ein unmittelbares Interesse an dem Wägeregebnis besitzt.

§ 8

Beurkundung

(1) Der öffentlich bestellte Wäger darf nur Wägeregebnisse beurkunden, die er selbst ermittelt hat.

(2) Das Wägeergebnis ist durch Abdruck oder Eintragung auf einer Wägekarte oder einem Wägeschein sowie durch Unterschrift des Wägers und Aufbringen des ihm zugewiesenen Stempels zu beurkunden; Ort und Datum sowie der Auftraggeber und die Art des Wägeguts sind anzugeben. Bei einer selbsttätigen Waage, die mit Zählwerk ausgerüstet ist, muß der Stand des Zählwerks vor und nach der öffentlichen Wägung sowie das ermittelte Wägeergebnis auf der Wägekarte oder dem Wägeschein angegeben werden.

(3) Der Inhaber der öffentlichen Waage muß Unterlagen über die beurkundeten öffentlichen Wägungen zwei Jahre lang aufbewahren und auf Verlangen vorlegen.

§ 9

Wägen und Beurkunden in besonderen Fällen

(1) Beim Wägen von Lastzügen muß der Teil des Lastzugs, der auf der Waagenbrücke steht, von dem anderen Teil abgekuppelt und abgetrennt sein. Unterbleibt in Ausnahmefällen das Abkuppeln, so ist auf der Wägekarte oder dem Wägeschein zu vermerken:

„Nicht abgekuppelt gewogen“.

(2) Das Gesamtgewicht eines Fahrzeugs soll nur aus zwingenden technischen Gründen durch achsweises Wägen ermittelt werden. In diesem Falle ist auf der Wägekarte oder dem Wägeschein zu vermerken:

„Achsweise gewogen“.

Achsweises Wägen ist nicht zulässig, wenn die Beruhigungsstrecken vor oder hinter der Waagenbrücke mit dieser nicht in gleicher Höhe liegen.

§ 10

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 12 des Eichgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer öffentlichen Waage
 - a) entgegen § 1 Nr. 2 die Waage nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,
 - b) entgegen § 1 Nr. 3 an der Waage nicht öffentlich bestellte Wäger beschäftigt,
 - c) entgegen § 1 Nr. 4 Namen und Namenszug der an der Waage tätigen öffentlich bestellten Wäger für den Auftraggeber nicht deutlich lesbar aushängt oder
 - d) entgegen § 8 Abs. 3 Unterlagen über die beurkundeten öffentlichen Wägungen nicht zwei Jahre lang aufbewahrt oder sie nicht vorlegt
oder
2. als öffentlich bestellter Wäger
 - a) entgegen § 7 Nr. 2 eine öffentliche Wägung nicht ablehnt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 ein nicht selbst ermitteltes Wägeergebnis beurkundet oder entgegen § 8 Abs. 2 ein Wägeergebnis nicht, unrichtig oder unvollständig beurkundet oder
 - c) einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 über das Beurkunden in besonderen Fällen zuwiderhandelt.

§ 11

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

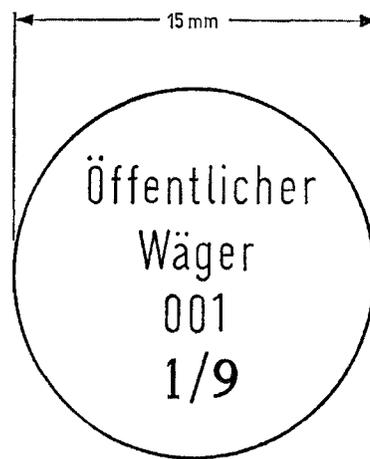
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1970

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schöllhorn

**Muster
für den Stempel des öffentlich bestellten Wägers**



001 Ordnungsnummer des Wägers

1/9 Ordnungszahl der zuständigen Behörde

**Verordnung
über die Gültigkeitsdauer der Eichung
(Eichgültigkeitsverordnung)**

Vom 18. Juni 1970

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Teil I
Gültigkeitsdauer der Eichung
von Meßgeräten**

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gültigkeitsdauer der Eichung von Meßgeräten sowie von formbeständigen Behältnissen nach § 1 Abs. 2 des Eichgesetzes wird auf zwei Jahre befristet, soweit in den §§ 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Eichung wird in Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres bemessen, in dem das Meßgerät zuletzt geeicht wurde.

§ 2

Besondere Gültigkeitsdauer

(1) Die Gültigkeitsdauer der Eichung beträgt

1. ein Jahr für
 - a) alle Meßgeräte, die zur Erfüllung einer Vorschrift des Gesetzes oder einer auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder sonstiger Rechtsvorschriften als geeichte Kontrollmeßgeräte zur Überprüfung der Arbeitsweise ungeeichter Meßgeräte verwendet oder bereitgestellt werden,
 - b) Fahrpreisanzeiger an Kraftdroschken,
 - c) Meßanlagen mit Zählern für verflüssigte Gase,
 - d) selbsttätige Kontrollwaagen einschließlich der selbsttätigen Sortierwaagen,
 - e) Radlastmesser und Geschwindigkeitsmeßgeräte für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs,
 - f) Feuchtebestimmer mit Ausnahme der Meßgeräte, mit denen der Feuchtegehalt des geschroteten Meßgutes durch Trocknung und Wägung bestimmt wird,
 - g) Druckmeßgeräte der Klassen 0,2; 0,3; 0,6 und 1,0 mit Ausnahme der Reifenluftdruckmeßgeräte,
 - h) Stoppuhren;
2. drei Jahre für
 - a) Holzfässer,
 - b) Waagen mit einer Höchstlast von 3 000 Kilogramm oder mehr;
3. vier Jahre für
 - a) Längenmaßstäbe und Meßbänder,
 - b) Flüssigkeitsmaße einschließlich der Meßbecher,
 - c) Feingewichte, soweit sie nicht zu Feuchtebestimmern oder zu Bulterwasserwaagen gehören,
 - d) Personenwaagen einschließlich der Säuglingswaagen und der Handzugfederwaagen zur Feststellung des Geburtsgewichts,

- e) Elektrizitätszähler für Gleichstrom mit Ausnahme der Elektrolytzähler;
4. fünf Jahre für
 - a) Fadenzähler,
 - b) Schieblehren und Reifenprofilmeßgeräte,
 - c) Bügel- und Innenmeßschrauben,
 - d) Doppelschablonen,
 - e) Metallfässer und andere formbeständige Behältnisse nach § 1 Abs. 2 des Eichgesetzes mit Ausnahme der Holzfässer und derjenigen Behältnisse, die ganz aus Glas hergestellt sind,
 - f) Meßkammertankwagen,
 - g) Heißwasserzähler,
 - h) Wärmezähler,
 - i) zusätzliche Meßgeräte für Gaszähler,
 - k) Flüssigkeitsglasthermometer mit Ausnahme der medizinischen Thermometer und der in Aräometer oder Pyknometer eingebauten Thermometer;
5. acht Jahre für Kaltwasserzähler;
6. zehn Jahre für
 - a) Lagerbehälter,
 - b) Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler, die in Verbindung mit Meßwandlern verwendet werden;
7. zwölf Jahre für
 - a) Balgengaszähler der Größe NB 10 und kleiner,
 - b) Elektrolytzähler,
 - c) Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler einschließlich Doppeltarifzähler, die vor dem 1. Januar 1954 hergestellt worden sind,
 - d) Mehrtarif-, Maximum- und Überverbrauchs-elektrizitätszähler,
 - e) ausnahmsweise zur Eichung zugelassene Elektrizitätszähler,
 - f) getrennt angeordnete Zusatzgeräte für Elektrizitätszähler;
8. sechzehn Jahre für
 - a) Verdrängungsgaszähler größer als NB 10 bis NB 3 000,
 - b) Schraubenradgaszähler der Größe NB 3 000 und kleiner,
 - c) Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler einschließlich Doppeltarifzähler, die seit dem 1. Januar 1954 hergestellt worden sind,
 - d) probeweise zur Eichung zugelassene Meßwandler,
 - e) probeweise zur Eichung zugelassene, getrennt angeordnete Zusatzgeräte für Meßwandler.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist nicht befristet für

 1. Meßgeräte sowie formbeständige Behältnisse nach § 1 Abs. 2 des Eichgesetzes, die ganz aus Glas hergestellt sind,

2. medizinische Spritzen,
3. Einlegemaße für die Textilindustrie und für die Kabelindustrie,
4. Büretten,
5. Aräometer,
6. medizinische Flüssigkeitsglasthermometer,
7. Verdrängungsgaszähler und Schraubenradgaszähler größer als NB 3 000,
8. Zähl- und Registriergeräte ohne Zeitlaufwerk für Gaszähler,
9. Gebergeräte für Gaszähler und für zusätzliche Meßgeräte für Gaszähler,
10. endgültig zur Eichung zugelassene Meßwandler,
11. endgültig zur Eichung zugelassene, getrennt angeordnete Zusatzgeräte für Meßwandler.

§ 3

Vorzeitige Beendigung der Gültigkeit der Eichung

Die Gültigkeit der Eichung eines Meßgeräts oder formbeständigen Behältnisses nach § 1 Abs. 2 des Eichgesetzes erlischt vorzeitig, wenn

1. das Gerät nach der Eichung die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält,
2. eine Änderung, Ergänzung oder Instandsetzung vorgenommen wird, die Einfluß auf die meßtechnischen Eigenschaften des Geräts haben kann oder seinen Verwendungsbereich erweitert oder beschränkt,
3. die vorgeschriebene Bezeichnung des Geräts geändert oder eine unzulässige Bezeichnung, Maßgröße, Einteilung, Hervorhebung einer Einteilung oder Aufschrift angebracht wird,
4. der Hauptstempel oder ein Sicherungsstempel unkenntlich geworden ist, vom Gerät getrennt oder entwertet wird,
5. das Gerät mit einer Zusatzeinrichtung verbunden wird, deren Anbau nicht zugelassen ist.

§ 4

Verlängerung der Gültigkeit der Eichung

Bei formbeständigen Behältnissen nach § 1 Abs. 2 des Eichgesetzes und Lagerbehältern, in denen sich bei Ablauf der Fristen nach den §§ 1 und 2 flüssige Lebensmittel befinden, erlischt die Gültigkeit der Eichung erst mit der Entleerung.

Teil II**Kennzeichnung der Meßgeräte**

§ 5

Allgemeine Kennzeichnung

(1) An Meßgeräten mit befristeter Gültigkeitsdauer der Eichung mit Ausnahme der Meßgeräte nach § 6 wird durch das Jahreszeichen im Hauptstempel das letzte Jahr der Gültigkeit der Eichung gekennzeichnet. Der Hauptstempel darf mit dem

Zusatz „Geeicht bis“ in Verbindung mit der vollständigen Jahreszahl versehen sein.

(2) An Meßgeräten mit unbefristeter Gültigkeitsdauer der Eichung mit Ausnahme der Meßgeräte nach § 6 werden im Hauptstempel statt des Jahreszeichens die beiden letzten Ziffern des Jahres der Eichung ohne Schildumrahmung (Jahresbezeichnung) angegeben.

§ 6

Meßgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme

An Meßgeräten, die im geschäftlichen Verkehr bei der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme verwendet werden, wird durch das Jahreszeichen im Hauptstempel das Jahr der Eichung gekennzeichnet.

§ 7

Kennzeichnung von Teilen eines Meßgerätes

Werden Meßgeräte in Stufen geeicht, sind die in der jeweiligen Stufe geprüften Teile mit dem Eichzeichen ohne das Jahreszeichen zu kennzeichnen.

Teil III**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 8

Übergangsvorschriften

- Die Gültigkeitsdauer der Eichung wird befristet
1. bei Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzählern nach § 933* der Eichordnung auf acht Jahre, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1971,
 2. bei Meßwandlern älterer Bauart nach § 952* Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 der Eichordnung längstens bis zum 31. Dezember 1971.

§ 9

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die §§ 5 und 6 treten am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Juli 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 50 a, 170 a, 351, 400 a, 440 a, 720 a, 981, 982, 983, 1070 a, 1170 a, 1211 und 1250 a der Eichordnung vom 24. Januar 1942 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1965 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 100 vom 1. Juni 1965), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 18. Juni 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 112 vom 25. Juni 1970) außer Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1970

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schöllhorn

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Mercator-Gedenkmünze)

Vom 24. Juni 1970

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) ist zur Erinnerung an den 375. Todestag des Geographen und Kartographen Gerhard Mercator, geboren am 5. März 1512, gestorben am 2. Dezember 1594, eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt worden, die ab 8. Juli 1970 in den Verkehr gebracht wird.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Wertseite zeigt in der Mitte den Bundesadler und unterhalb der Schwanzfedern die Wertziffer 5 mit dem Buchstaben F, dem Münzzeichen der Staat-

lichen Münze Stuttgart. Die geteilte Jahreszahl 1969 ist unterhalb der gespreizten Fänge, beiderseits der Schwanzfedern, angebracht. Die Umschrift lautet: · BUNDESREPUBLIK · DEUTSCHLAND · DEUTSCHE 5 MARK.

Die Bildseite zeigt das Kopfbild Mercators und angedeutet die zum ersten Mal von ihm angewandte Kartenprojektion mit der Umschrift: 1512 — 1594 · GERHARD · MERCATOR.

Der glatte Münzrand ist mit der vertieften Inschrift versehen: TERRAE DESCRIPTIO · AD USUM NAVIGANTIIUM. Am Ende der Umschrift ist ein Ornament eingeprägt.

Der Entwurf der Münze stammt von Frau Doris Waschke-Balz, Hamburg.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 24. Juni 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Möller



Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach.**